

gehörenden DO III. 88 darstellt. Und zwar geht die Uebereinstimmung so weit, dass auch ein in D. 88 mit guten Gründen als spätere Interpolation gekennzeichnete Passus¹:

D. 88: . . . *quesitis et inquirendis cunctisque < suis decimationibus atque omnibus > aliis appendiciis . . .*

D. 188: . . . *quesitis et inquirendis cunctisque iuris decimationibus atque omnibus aliis appertinentiis . . .*

fast gleichlautend wiederkehrt. Sehen wir vorläufig von der Differenz D. 88 'suis' gegen D. 188 'iuris' ab, so ergibt sich, dass entweder diese Stelle in D. 88 zu Unrecht für gefälscht erklärt worden ist, oder dass D. 188 als Fälschung auf Grund des verfälschten D. 88 angesehen werden muss. Einer näheren Prüfung dieser Frage werden wir indessen durch die Entdeckung enthoben, dass das sonderbare, eigentlich unverständliche 'iuris' des D. 188 bereits in dem aus dem vermeintlichen Original geflossenen Drucke des D. 88 bei Würdtwein, Monasticon Palat. IV, 68 § 25 (1795) erscheint: der Zusammenhang beider DD. erklärt sich nunmehr dadurch, dass eine diesem Drucke entsprechende Ueberlieferung² zur Anfertigung des D. 188 gedient hat, wobei dieser Fehler unbesehen übernommen wurde³.

Wie steht es nun mit dem Protokoll? Vergleichen wir es mit dem zeitlich benachbarten, altüberlieferten DO III. 187, so zeigt sich wiederum eine fast völlige Uebereinstimmung, und forschen wir nun den Differenzen nach, so ergibt sich eine jetzt nicht mehr überraschende Parallele mit dem Drucke dieses D. bei Schannat, Histor. Wormat. II, 33 n. 39⁴, wozu noch kommt, dass wir hier nun auch noch die Vorlage für die nicht dem Selzer Diplome entnommene Corroboration, ebenda II, 32 n. 37 (DO III. 148)⁵, fast ganz

1) Vgl. Vorbemerkung ebenda und Erben in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. VII, 33 f. Auffallend ist übrigens, dass in dem Druck dieses D. bei Grandidier, Hist. d'Alsace 2b, 104 n. 452 (beruhend auf Mittheilung Lamey's) neben anderen geringfügigen Abweichungen die hier als spätere Interpolation beanstandeten Stellen fehlen.

2) Ich drücke mich hier absichtlich nicht bestimmt aus, da es bei dem regen Austauschverkehr der Mitglieder der Mannheimer Akademie immerhin möglich bleibt, dass von dem Fälscher nicht der Druck selbst, sondern die diesem entsprechende Vorlage benutzt worden ist.

3) Die auf einem Missverständnis des vorausgehenden 'nisi' beruhende, ganz unsinnige Einschlebung der Worte 'hoc voluerit' hinter 'qui tunc temporis fuerit' verstärkt noch den Beweis der Fälschung des DO III. 188.

4) D. 188 'datum' = Sch. 'dat.' (D. 187 'data'); D. 188 'autem' fehlt hinter 'anno' = Sch.; D. 188 'Francofurt' = Sch. (D. 187 'Franconefurt').

5) Vgl. auch ebenda n. 38 (DO III. 184). Da übrigens beide DD. doch wohl zweifellos für denselben Empfänger ausgestellt sind, so hätte die fast